

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 52 (1977)
Heft: 6

Artikel: Das Recht des einzelnen und die Forderung der militärischen Gemeinschaft
Autor: Wyder, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Recht des einzelnen und die Forderung der militärischen Gemeinschaft

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

1. Der Mensch als Individuum

Der Mensch ist seinem geistigen Wesen nach ein Individuum und eine gemeinschaftsbildende leibliche Person. Dienstverweigerer unterliegen sehr oft einer «Nur-Spiritualisierung» des Menschenbildes. Sie anerkennen zwar den Menschen als Individuum, vergessen aber oder verkennen den Menschen als gemeinschaftsbildende leibliche Person. Folgerichtig verkennen sie oft auch den Staat. Es gilt vorerst zu zeigen, dass der Mensch als Individuum auf die Gemeinschaft angewiesen ist oder sogar nach ihr verlangt, um sich entfalten zu können.

Individualität und Gemeinschaft sind Wesensmomente im Menschen, die sich gegenseitig bedingen. Durch die Individualität eines Menschen soll seine natürliche Handlungsfähigkeit im Rahmen der aus Rücksichten für das Gemeinwohl aufgestellten öffentlichrechtlichen Schranken anerkannt werden. Die individuelle Handlungsfähigkeit verpflichtet zwar nicht die Gemeinschaft, muss von dieser aber anerkannt werden zur Verschaffung von Rechtsverbindlichkeit. Wer in der Gemeinschaft zu rechtsverbindlichen Anordnungen verbunden ist, wird durch ihre Organisation, durch die Verfassung eines Staates bestimmt. Weil der Mensch Individuum ist, hat er eine gültige Existenz; er ist «unsterblich» und Subjekt einer ewigen Bestimmung und eines ewigen Geschicks. Daher kommt es, dass der Mensch, der jetzt ist, nie eigentlich der Zukunft der «Menschheit», der anderen, die nach ihm kommen, in einer ihn zerstörenden Weise gewaltsam geopfert werden darf.

Die gültige Existenz des Individuums verlangt eine seinem Wesen entsprechende Entfaltung. Diese Entfaltung wieder muss in Freiheit vollzogen werden können. Dabei kann die im Menschen wohnende Freiheit, die immer Freiheit von äusseren Einflüssen ist, ohne Wirkung sein. Diese so vom Menschen entwickelten Handlungen dürfen für die Gemeinschaft nicht von Bedeutung sein. Hier und nur hier sind die Gegner der allgemeinen Wehrpflicht auf fruchtbaren Boden gestossen. Sie verkennen, dass der Mensch nebst seinem geistigen Wesen auch noch gemeinschaftsbildende leibliche Person ist. Als leibhaftes Wesen muss der Mensch seine Freiheit nach aussen entfalten können, was ihm eine äussere Freiheit verleihen muss. Auch die Natur des Menschen soll ihn als geistige und leibliche Person frei entfalten lassen können. Durch die Geistigkeit der Person sprechen wir von einem inneren Freiheitsraum und durch ihre Leiblichkeit von einem äusseren Freiheitsraum. Der eine Freiheitsraum schliesst den anderen nicht aus, sie haben sich wesensbedingt zu ergänzen. Für die Freiheit der Menschen gibt es keine berechtigte Einschränkung,

wohl aber für den Freiheitsraum. «Denn dieser ist von vornherein und schon unabhängig von einem menschlichen Eingriff variabel und endlich und wird unvermeidlich bei der einen Person verändert (auch im Sinn einer Einschränkung) durch die Inanspruchnahme der Freiheit einer anderen Person. Einschränkungen des Freiheitsraumes des einen auch durch willentliche Setzung eines anderen kann also in sich nicht unsittlich sein, sondern erfliesst gerade aus dem Wesen der Freiheit endlicher Personen, die ihre Freiheit in einem gemeinsamen Daseinsraum vollziehen.» (Rahner, Würde S. 263)

Die innere Freiheit des Menschen wird vom Gewissen getragen, während die äussere Freiheit des Menschen eines Schutzes bedarf, welches die Aufgabe des Rechts ist. Demzufolge ist der Mensch auf Recht angewiesen und kann sich in der Folge nicht ohne die Organisation dieses Rechtes im Staate entfalten. Er ist deshalb von aussen her ansprechbar, nicht einfach durch die Macht des Rechts als physischer Gewalt, sondern als sittlich begründete Macht zur Verwirklichung des Guten im menschlichen Zusammenleben. Die Würde und das Wesen des Menschen sind von innen und von aussen bedroht. Von innen, da der Mensch in Freiheit über seine Würde verfügt und in einem freien Verstoß gegen sich selbst fehlen kann, sofern dieser Verstoß das Ganze des Menschen wesentlich tangiert. Von aussen, da der Mensch als leibliche Person für seine Entscheidungen von anderen Menschen (Gemeinschaft, Staat) durch Einwirkung und Eingriffe bedroht ist.

2. Der Mensch als gemeinschaftsbildende Person

Der Mensch als gemeinschaftsbildende Person ist auf die Gemeinschaft, den Staat, angewiesen. Als Hüter des Rechts ist Grund und Grenze des Staates das Gemeinwohl. Demzufolge muss sich der Staat als äussere Macht manifestieren. Recht kann nicht in Erzwingbarkeit bestehen, greift aber als Zwang in die Güter einer menschlichen Person ein. Nicht jeder Eingriff in diesen Güterbereich ist auch ein Eingriff in den Rechtsbereich. (Hirschmann, Gewaltlosigkeit, S. 181)

«Wer eine strafbare Handlung setzt, verwirkt die Unantastbarkeit seiner Güter; und wer sich der Verwirklichung des Rechtes widersetzt, hat sich selbst den Schaden zuzuschreiben, den die dann gewaltsame Durchsetzung des Rechtes ihm zufügt: diesen Schaden kann der mit der Rechtsdurchsetzung Beauftragte oder zu ihr Berechtigte in Kauf nehmen um des Rechtes, um der sittlichen Ordnung willen.» Der Mensch befindet sich unweigerlich im Zustand der Schuld oder im Zustand der

Befreiung. Als gemeinschaftsbildende Person muss sich der Mensch den Forderungen des Staates, der den Schutz des äusseren Freiheitsraumes in seinen Funktionen übernimmt, fügen. Die Personalität des Menschen kann nicht in eine absolute Innerlichkeit verwiesen werden. Sie braucht notwendig einen Raum der Verwirklichung. Daher ist ein Rückzug auf das Individuum und auf das innere «Gewissen» wesenswidrig. Eine allgemeine Formel auf persönliche Freiheit lässt sich nicht wie bei der Rechts- und Handlungsfähigkeit aufstellen. Für die Gesellschaftsordnung eines modernen Kulturstaates muss die Möglichkeit zur Einschränkung der persönlichen Freiheit bestehen. Die freie Entfaltung der Person andererseits darf nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstossen. Dienstverweigerung bedeutet Gehorsamsverweigerung gegenüber einem staatlichen Gebot. Die daraus entstehende Frage, ob der einzelne ein Recht zu Dienstverweigerung im Sinne eines Widerstandsrechtes hat, wird später behandelt.

Damit beginnt auch die Problematik der Dienstverweigerer mit Berufung auf das Gewissen. Der innere Freiheitsraum des Dienstverweigerers erlaubt ihm das Waffenhandwerk und jede damit zusammenhängende Dienstleistung nicht. Das darf er tun, hat aber keine Bedeutung für seinen äusseren Freiheitsraum, auf den er ja angewiesen ist durch die Wesensnatur des Menschen. Der Staat (Gemeinschaft, andere Personen übernehmen ja den Schutz dieses äusseren Freiheitsraumes) kann durch die Rechtsordnung diesen Schutz sicherstellen. Wenn jetzt aber durch den Dienstverweigerer eine legitim erzwingbare Leistung abgelehnt wird, so hat der Fordernde die Berechtigung, seine Forderung zu überprüfen, und muss sich fragen, ob er berechtigt ist, diese Forderung zu erheben. In der Folge kann er von seiner Forderung absteigen oder sie erzwingen mit jenen Zwangsmitteln, die der Bedeutsamkeit seiner Forderung angemessen sind. Die hieraus folgende Reaktion des Dienstverweigerers ist der Widerstand gegen die Rechtsordnung und gegen die Staatsgewalt.

3. Das Widerstandsrecht

Es drängt sich die Frage des Widerstandsrechtes und seiner Berechtigung auf. Von der frühchristlichen Zeit über das Mittelalter bis zu den Reformatoren wurde das Widerstandsrecht sehr verschiedentlich beurteilt. Das Widerstandsrecht beruht auf dem Naturrecht, das dem positiven Recht übergeordnet ist. Das Individuum hat von Anfang an bestimmte unverletzliche Rechte, die der Staat anzuerkennen hat. Auch in der nachreformatorischen Zeit wurde das

Original Zuger-Footing-Dress

Der ideale Regenschutz für Militär und Sport



Von den Schweizer Leichtathleten an der Olympiade in Mexiko und München getestet. Verlangen Sie unsere Unterlagen!
(Der Original-Dress wurde oft kopiert, aber nie erreicht!)

Wilhelm AG

Zuger Berufs- und Sportkleider
6300 Zug, Kollermühle, Telefon 042 21 26 26

Wir sind Lieferanten von:

- **Kranken- und Anstaltsmobiliar**
- **Stahlrohr- und Gartenmöbeln**
- **Schul- und Saalmöbeln**
- **Hörsaalbestuhlungen**

Verlangen Sie unverbindlich unsere Unterlagen.

sissach Basler Eisenmöbelfabrik AG

vorm. Th. Breunlin & Co., Sissach, Telefon 061 98 40 66

Gebr. E. und H. Schlittler AG, 8752 Näfels

Korke- und Presskorkfabrik
Telefon 058 34 11 50

Presskorkfolien und -platten sowie -bahnen. Presskorkplatten kaschirt mit Stoff oder kunststoffbeschichteten Papieren.

Presskork verarbeitet zu Dichtungsscheiben und -ringen, Streifen, Hülsen, Puffern und anderen Façonartikeln.



Kern
Prontograph
der perfekte
Tuschefüller



Kern & Co. AG, 5001 Aarau
Vermessungsinstrumente
Photogrammetrische Geräte
Zeicheninstrumente
Foto- und Kinoobjektive



arfol
Fusspuder

erhöht die Marschtüchtigkeit
verhütet Wundlaufen
schützt vor Fusschweiss



Siegfried AG, Zofingen

Widerstandsrecht erschöpfend theoretisch behandelt, bis es Aufnahme fand in der «Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte» von 1789 (Leder, Kriegsdienstverweigerung, S. 73).

Das nationalsozialistische Regime schuf im Zweiten Weltkrieg nach Willkür neues Recht, das mit dem Rechtsempfinden des heutigen Menschen in krassem Widerspruch steht. Das Widerstandsrecht hat seine Gültigkeit, wenn das Gemeinwohl nicht gesichert ist, und die Staatsgewalt dem positiven Gesetz tiefe Zerrüttung und Unsittlichkeit verleiht, dem jede Wehrhaftigkeit und Geltungskraft abgehen muss. Den so gestellten Forderungen des Staates darf sich der Rechtsadressat widersetzen und aktiven Widerstand leisten. Der Staat hat sich in diesem Falle über das Naturrecht hinweggesetzt und der einzelne hat das natürliche Recht, dem Staate nicht zu gehorchen. Die Rechtfertigung des aktiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt kann sich nur aus der übergeordneten

Norm ergeben: das Sittengesetz im weitesten Sinne des Wortes, das gegenüber der positiven Normierung stärkere Verbindlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann, weil es unabhängig vom Menschen und ausserhalb des Bereichs seiner Gestaltungsfähigkeit ist.

Die ganze Lehre über das Widerstandsrecht lässt erkennen, dass dem Dienstverweigerer diesbezüglich keine Sonderstellung einzuräumen ist. Von einer Spezialform des Widerstandsrechtes können wir höchstens im Zusammenhang vom gerechten und ungerechten Krieg sprechen. Auch hier dürfte es nur bedingt als Kollision bezeichnet werden.

Nur ein Angriffskrieg, der als ungerechtfertigt und unsittlich zu bezeichnen wäre, würde auch von ungerechten Gesetzen getragen, welche daher der Kriegsdienstverweigerer kraft berechtigten Widerstandsrechtes missachten dürfte. Für unser Land drängt sich diese Problemstellung nicht auf, da es sich ja in jedem Falle um

einen Verteidigungskrieg handeln würde, worauf bereits hingewiesen wurde.

Die Verweigerung des Dienstes ist im Falle Schweiz unter diesem Aspekt immer ungerechtfertigt, und das Gesetz, das die Wehrpflicht anordnet, entspricht der naturrechtlichen Forderung des Rechtes auf Leben. Das Widerstandsrecht kann auch keine Anwendung finden, da es sich um eine vom Staat gerechtfertigte ohne Normkollision bestehende Gesetzgebung handelt. Es kann sich beim einzelnen Dienstverweigerer nur um eine individuelle Angelegenheit handeln, die in der Verletzung des Gewissens bestehen kann. Dabei wollen wir die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen im Auge behalten und nicht etwa untersuchen, wann der Bereich der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen verlassen wird, wann die Nichtbefolgung von Staatsgeboten zu einem aggressiven politischen Handeln übergeht, ja sogar zum Widerstand gegen den Staat überhaupt.

Kleinkrieg in der Schweiz

Oblt Heinz L. Weisz, Zürich

Der Kleinkrieg-Angriff auf die Schweiz (III)

Der Führer des Kleinkriegs (KK)

Welcher Feldherr ist mehr befähigt?
Sun Tzu, 7 Grundsatzfragen des Krieges

1. Warum?

In Nr. 4 und 5 dieser Zeitschrift haben wir den Nachweis erbracht: Ein KK-Angriff trifft eine Blösse unserer Landesverteidigung. Wenn wir KK-Verständnis schaffen wollen, muss das Studium seiner Führer zuvorderst stehen. Seit jeher waren offensive KK nur unter überragenden Chefs erfolgreich. Namen wie Wellington, Lawrence, Mao Tse-tung, Tito oder Giap sprechen dafür.

Westliche Résistance-Folklore und kommunistische Propaganda haben das Leitbild des KK-Strategen unserer Tage verfälscht: Dort wurde das «Genie ohne Vorbild» hochgespielt und hier der geschulte Kämpfer zum «Onkel Ho» verniedlicht. Weil ersteren die Anstrengung zu gross war, lasen letztere um so fleissiger die *gesammelten* Werke von Sun Zu oder Clausewitz. Denn KK muss seine taktischen und operativen Schwächen durch eine bessere Strategie wettmachen.

Jeder westliche Verteidiger unterschätzte die gegnerische KK-Führung. Er liess seine Techniker des konventionellen Krieges «Siege ohne Erfolg» gewinnen, um den Kampf auf politisch-strategischen Ebenen zu verlieren. *Im KK versagt der Nur-Krieger!*

KK ist die Renaissance eines antiken Feldherren-Image. Die Taten von Scipio, Agricola oder Trajan sagen dazu mehr aus, als Grössen wie Foch, Ludendorff, Montgomery oder Westmoreland. Im KK wird militärische Macht bis weit hinab wieder ein Mittel unter vielen. Die Grössen des KK haben keine technisch bedingten Doktrinen aufgestellt. Neu verschmelzen sie alle Lehrweisheiten aus allen Epochen und Quellen. Darum entsteht daraus wieder jene wirksame Verschmelzung, die schon Rom Schlachten verlieren, aber Kriege gewinnen liess:

- solide Techniker und Organisatoren,
- mehr mässige als brillante Taktiker,
- aber dafür solide, zielstrebige Strategen und Politiker,
- die im Widerstreit der Einzelinteressen das Ganze nicht aus den Augen verlieren und sich vor dem Handeln «zu Ende fürchten».

Der grosse Charakter ist über alle die anderen seltenen Eigenschaften eines Oberbefehlshabers zu setzen. Jomini

2. Was?

Wer einen KK in der Schweiz gewinnen will, muss sich in vier Sprachgebieten und einer Vielzahl profilierter Regionen durchsetzen. Nur der schwächende KK-Schlag vor grösseren Aktionen des konventionellen Krieges (koK) kann zum Teil diese Aspekte der Lage überlegen.

Soll sich der KK-Führer langfristig als politisches Leitbild durchsetzen, muss er in folgenden (moralischen) Rahmen Schweizer Führungsvorbilder passen:

- a) *Überlegte Festigkeit*, wie z. B. A. von Bubenberg
- b) *Künder und Ausbilder*, wie z. B. General Ulrich Wille
- c) *Motivierende Autorität*, wie General Henri Guisan
- d) *Humanes Zielbewusstsein*, wie z. B. General H. Dufour

Sein geistiges Leitbild als KK-Feldherr folgt notgedrungen fremden Beispielen:

- e) *Strategie*, wie Mao, Franco, Tito
- f) *Methodiker/Improvisator*, wie Rommel, Giap
- g) *Motivier- und Stadtguerillero*, wie Tito, Dijlas, Polen, Ché usw.
- h) *Erfolgsausnutzer und Verfolger*, wie Patton, Slim usw.

Sein Wesen, sein Wissen und sein Können müssen für den Erfolg im KK und A gewährleisten:

- i) Präzise, umfassende Kenntnisse der Schweiz als geographischer, sozialer, wirtschaftlicher und dreidimensionaler militärischer Schauplatz.
- k) Verwirklichung einer zeitknappen Strategie, die die Schweizer Polizei und Armee in einer KK-Falle ausschaltet, *bevor* beide abwehrbereit sind.
- l) Erzieher/Motivator eines KK-Systems aus Schweizern, Ausländern und eigenen Kräften.
- m) Durchsetzer höchster Präzision im Handeln und einer eisernen Disziplin (Übergriffe vermeiden).
- n) Bewegliches, aber unter Umständen rücksichtsloses Zielstreben.
- o) Rascher Erfasser/Vermittler lohnender politischer und wirtschaftlicher Geschäfte mit einem guten Auge für lokale Rück- und Missstände.
- p) Ruhiger, einfacher, fest wirkender Redner (General Guisan).

3. Wo?

Die Schweiz ist ein kleiner Konfliktschauplatz, auch für einen KK. Nur in ganz wenigen Regionen besteht erschwerte Zugänglichkeit. Weitgehende soziale Verfremdung findet sich erst mit geringen

Ansätzen in wenigen Agglomerationen.

Die strategische Führungszentrale des KK-Angriffs wird deshalb im sicheren (benachbarten?) Ausland arbeiten. Eine Vielzahl weit gestreuter Kommandostellen für Operationen, Taktik und politische Kontrolle werden einfache Kampfabläufe mit wenigen strategischen Zielen auf engeren Räumen leiten.

Durch die starke Dezentralisation der politisch-taktischen KK-Leitung werden *Verbindungen* zum Hauptproblem der Führung, um z. B.

- a) den nachrichtenmässigen Zusammenhalt des KK-Systems bis in den letzten Winkel des Landes zu gewährleisten,